



Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Werkmann\*\*

WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Hien\*

WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Gitschel\*/\*\*\*

whg Werkmann Hien Gitschel PartGmbH  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Clermont-Ferrand-Allee 34 · 93049 Regensburg\*  
Tel. 0941 - 640 80 6-0 · Fax 0941 - 640 80 6-50

Rottenburger Str. 62, 84085 Langquaid\*\*  
Tel. 09452 - 94 99 370 · Fax 09452 - 94 99 372

office@whgp.de · www.whgp.de

Fachberater für den Heilberufbereich (IFU/ISM)\*\*\*

## „Durchreichung“ von Kosten an den Kunden

Vertragsvereinbarungen sehen häufig neben der Bezahlung der eigentlichen Leistung (Anwaltshonorar, Kaufpreis etc.) auch die Weiterbelastung der durch die Leistungserbringung verursachten Kosten vor.

### 1. Der Grundkonflikt

#### Beispiel

Rechtsanwalt RA und Mandant M treffen im Jahr 2014 folgende Honorarvereinbarung:

1. Für die Beratung erhält RA ein Honorar in Höhe von 4.000 EUR.
2. Die Auslagenpauschale beträgt 3 % des Honorars nach Ziffer 1.
3. M übernimmt die durch die Beratung verursachten Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten des RA.
4. Soweit RA durch die Beratung weitere unmittelbare Kosten entstehen, wird M auch diese übernehmen.

RA entstehen aufgrund der Beratung Taxikosten (145 EUR inkl. 7 % USt). Weiter verauslagt RA einen Gerichtskostenvorschuss i. H. v. 500 EUR.

Bei Abrechnung der Leistung stellt sich die Frage, auf welche Weise die Weiterbelastung der „Nebenkosten“ einzubeziehen ist und inwieweit dies das umsatzsteuerliche Entgelt erhöht.

Grundsätzlich wird der Umsatz nach dem Entgelt bemessen. Dabei ist Entgelt alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten (§ 10 Abs. 1 S. 1 und 2 UStG).

Das gilt auch, soweit der Unternehmer vom Leistungsempfänger eine Kostenerstattung erhält. In diesem Fall ist zu beachten, dass der zivilrechtliche Anspruch des Leistenden sich auf die tatsächlich entstandenen Kosten beschränkt und daher ein eventueller Vorsteuererstattungsanspruch gegenzurechnen ist.

Durchlaufende Posten gehören nicht zum Entgelt, weil sie im Namen und für Rechnung anderer vereinnahmt und verausgabt werden (§ 10 Abs. 1 S. 5 UStG):

- Der leistende Unternehmer darf keinen eigenen Rechtsanspruch auf die vereinnahmten Beträge haben. Er muss vielmehr bei der Vereinnahmung für eine andere empfangsberechtigte Person tätig werden.
- Der leistende Unternehmer darf nicht selbst zur Zahlung der verausgabten Beträge verpflichtet sein. Er muss vielmehr bei der Verausgabung für einen anderen Zahlungsverpflichteten tätig werden.

Ein schuldrechtliches Verhältnis zwischen dritten Parteien muss mit anderen Worten durch die Mitwirkung des leistenden Unternehmers ausgeglichen werden. Gleichgültig ist, ob durchlaufende Posten zunächst vereinnahmt und dann verausgabt werden oder umgekehrt (vgl. Abschn. 10.4 UStAE).

**Im Beispiel ...**

... müsste RA wie folgt abrechnen:	
Honorar	4.000 EUR
Auslagenpauschale (3 v. H. von 4.000 EUR)	120 EUR
Taxi (145 EUR : 1,07)	135,52 EUR
Zwischensumme	4.255,52 EUR
USt (19 % von )	808,50 EUR
zzgl. verauslagter Gerichtskosten- vorschuss	500,00 EUR
zu zahlen:	5.564,07 EUR

**PRAXISHINWEISE**

1. Zivilrechtlich darf der Leistende in der Regel nur das weiterbelasten, was ihn selbst belastet. Ist der Leistende daher zum Vorsteuerabzug berechtigt, darf er dem Kunden nur den Nettobetrag in Rechnung stellen.
2. Letzterer ist dann aber als Folge des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Leistung immer mit dem eigenen Umsatzsteuersatz zu belegen und wird dadurch häufig herauf- oder heruntergeschleust.
3. Anders die durchlaufenden Posten: Diese werden nach Ermittlung des Entgelts und der Umsatzsteuer dem Zahlbetrag zugeschlagen.